

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau

FB 5/047/2026

Datum	Gremium	Zuständigkeit
04.06.2026	Ausschuss für Planen, Bauen und Umweltschutz	Vorberatung
11.06.2026	Samtgemeindeausschuss	Entscheidung

65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau

Es wird Bezug genommen auf die Vorlage FB 5/034/2025/1.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fürstenau hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 u. a. beschlossen dem Entwurf der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes zuzustimmen und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB wie auch die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zeitgleich durchzuführen.

Planungsanlass ist die Errichtung von Windenergieanlagen. Dabei wird eine isolierte Positivplanung nach § 245e Abs. 1 Satz 5 BauGB beabsichtigt, welche die nachträgliche oder zusätzliche Ausweisung einzelner Flächen für die Windenergienutzung in einem Gebiet ermöglicht, für welches bereits ein Flächennutzungsplan mit Konzentrationsflächen für die Windenergie existiert. Die „isoliert“ neu geplanten Sonderbauflächen treten also zu den bereits vorhandenen Konzentrationsflächen hinzu.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von 335,9 Hektar und schließt eine ca. 87,4 Hektar große aus fünf Teilflächen bestehende Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen sowie Flächen für Wald ein. Er liegt zu wesentlichen Teilen im Nordwesten des Stadtgebiets Fürstenau im Bereich des ehemaligen Standortübungsplatzes der Pommernkaserne. Der nordwestliche Teilbereich ragt in das Gebiet der Gemeinde Bippen hinein.

Der wirksame Flächennutzungsplan weist für das Gebiet aktuell noch verschiedene Sondergebiete für den Betrieb des Freizeit- und Ferienparks aus. Im Rahmen der 65. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die fünf Teilflächen nun als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Windenergieanlagen gem. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und zugleich auch als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie an Land gem. § 249c BauGB ausgewiesen werden. Die übrigen Flächen werden entsprechend ihrer aktuellen und tatsächlichen Nutzung erfasst, also im Wesentlichen als Wald.

In Ausführung des v. g. Beschlusses fand die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 10.12.2025 bis einschließlich 23.01.2026 statt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.12.2025 um Stellungnahme bis zum 23.01.2026 gebeten.

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft und abgewogen. Das Abwägungsergebnis einschließlich aller Planunterlagen (Stand: Internetveröffentlichung gem. §§ 3/4 Abs. 2 BauGB) stehen digital zwecks Prüfung und Beratung zur Verfügung:

- Entwurf zur 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau
- Entwurfsbegründung
- Abwägungsvorschlag
- Umweltbericht
- Artenschutzbeitrag

Auf Wunsch werden die Planunterlagen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

Das Ergebnis zu den v. g. Beteiligungsverfahren wird in der Sitzung vorgestellt und eingehend erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens für die Ausweisung von Sonderbauflächen trägt die Statkraft Erneuerbare Energien GmbH. Soweit die Planung für die Aufhebung der Freizeit- und Feriennutzung erforderlich ist, sind die Kosten von der Samtgemeinde Fürstenau zu tragen. Für die anteilige Kostenübernahme wird ein städtebaulicher Vertrag vorbereitet.

M o o r m a n n
Fachdienst I

Beschlussvorschlag:

1. Den dargelegten Abwägungsvorschlägen zu den Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.
2. Die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau wird unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB als Entwurf beschlossen.
3. Auf der Grundlage des Entwurfs sind die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zeitgleich durchzuführen.

B a r l a g e
Fachbereich

W a g e n e r
Fachdienst II

W ü b b e l
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen